

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.202/7-4/87

1010 Wien, den 26. November 1987  
 Stubenring 1  
 Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780  
 DVR: 0017001

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Auskunft:  
 Scheer  
 Durchwahl: 6249

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über das Unterrichtspraktikum.

Sendung GESETZENTWURF
Zl. 10.202/7-4/87 GE/9
Datum: 30. NOV. 1987
Verteilt: 30. Nov. 1987 M. J. Bömer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.202/7-4/87

1010 Wien, den 26. November 1987  
Stubenring 1  
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001An das  
Bundesministerium für Unter-  
richt, Kunst und SportAuskunft:  
Scheer  
Durchwahl: 6249in Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Unterrichtspraktikum.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 2. Oktober 1987, GZ: 12.797/22-III/2/87, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, daß Probelehrer nach geltendem Recht vollversichert sind (vgl. Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, 10.2.1953, II-19.203, ferner Entscheidung des OLG Wien vom 28.5.1982, 33 R 69/82). Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 ASVG sind jene Personen versichert, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt.

Das ho. Ressort geht davon aus, daß diese Rechtslage im Bereich der Sozialversicherung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt wird.

Durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum und dessen Ableistung wird kein Dienstverhältnis begründet. Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, gelten für weibliche Unterrichtspraktikanten sinngemäß (§ 23 des Entwurfes). Deshalb

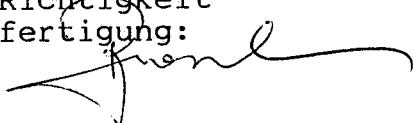
wäre auch in die Vollzugsklausel die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 23 aufzunehmen.

Zufolge § 16 Abs. 4 des Entwurfes gebührt für jede Supplierstunde 2,3 v.H. des Ausbildungsbeitrages, wenn infolge der Supplierung die Unterrichtserteilung eines Unterrichtspraktikanten das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Bundeslehrers übersteigt. Das Ausmaß des Ausbildungsbeitrages (50 v.H. des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers ...) dürfte somit der gegenüber einem Vertragslehrer reduzierten normalen Lehrverpflichtung entsprechen, sodaß dagegen keine Bedenken bestehen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


**Dem**  
**Präsidium des Nationalrates**

in WIEN,  
Parlament

mit Beziehung auf den Beschluss  
des Bundeskanzleramtes vom  
21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61,  
zur gefälligen Abstimmung  
25 Mehrkostenplätze der bz.  
Stellungnahme liegt bei.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
